

Ausgabe vom
01.11.2019

AMTSBLATT Betzenstein



Bekanntmachungen • Veranstaltungen • Termine • Vereinsnachrichten

November 2019

9. NOVEMBER 20.00 UHR
VEREINSHEIM WEIDENSEES

ES LADEN EIN: BÜRGER 23 E.V.



HANDGEMACHTE COUNTRY MUSIC



INHALT

Aus der letzten Stadtratssitzung	1-3
Amtliche Nachrichten diverses	4
Weihnachtsmarkt Betzenstein	5
Vorstandswahl Teilnehmergemeinschaften	
Leupoldstein und Ottenberg/Höchstädt	6/7
Neue Wasserabgabesatzung	8-13
Kleinanzeigen	14
Christbaumverkäufe	14/15
Förderprogramm für Unternehmen	15
Veranstaltungen im Advent	17
vhs: Autorenlesung mit Georg Steinweh	18
vhs: Vortrag Hexenprozesse	18
Veranstaltungskalender November	19
Kürbisfest Nachlese	21
Stellenanzeigen	22
Der Landkreis informiert	23
Historischer Arbeitskreis	25

Impressum

Herausgeber: Stadt Betzenstein, Nürnberger Str. 5, 91282 Betzenstein
E-Mail: info@betzenstein.de, www.betzenstein.de

Anzeigenannahme:
info@betzenstein.de, Tel. 09244/9852-0 und 985221

Layout, Satz, Druck: Stadt Betzenstein
Amtliche Texte: Stadt Betzenstein
Redaktionelle Texte: Verfasser
Verteilung: Stadt Betzenstein

Die Stadt übernimmt keine Haftung für eventuelle Druckfehler, unvollständige oder nicht termingerechte Verteilung.

Auflage: 1.300 Stück

Redaktionsschluss für Dezember
2019: 21. November 2019

HUBERTUSMESSE MIT DEN JAGDHORNBLÄSERN: KIRCHE IN HÜLL: SO, 3. NOV. 18.00 UHR

Die Jägervereinigung Pegnitz ist am Hubertustag, am Sonntag, den 3. November um 18 Uhr zu Gast in der herbstlich geschmückten Kirche in Hüll bei Betzenstein. Der Heilige Hubertus ist der Schutzpatron der Jäger. An die Legende erinnert das leuchtende Kreuz zwischen den Geweihstangen eines Hirsches.

Der Gottesdienst, zu dem alle interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind, wird zelebriert von Pfarrer Ulrich Böhm aus Betzenstein und dem katholischen Diakon Franz-Josef Reck aus Auerbach.

Die musikalische Gestaltung des ökumenischen Gottesdienstes übernimmt die Jagdhornbläsergruppe unter der Leitung von Ann-Sophie Kraus.



ÖFFNUNGSZEITEN

RATHAUS/VERWALTUG

Verwaltungsgebäude Betzenstein
Nürnberger Str. 5, Tel. 09244/9852-0

Mo 08.00 bis 12.00 Uhr
Di 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mi 08.00 bis 12.00 Uhr
Do 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

TOURIST-INFO UND MAASENHAUS

Mo-Do, 10-14 Uhr, Fr 10-12 Uhr, So 10-12 Uhr

STADTBÜCHEREI BETZENSTEIN

Bayreuther Str. 1 (1. Stock) Montag, 16.00-18.00 Uhr

VERSCHENKRAUM WEIDENSEES 20

Sonntags von 14.00 bis 16.00 Uhr

POSTFILIALE IM RATHAUS

Postfiliale im Rathaus, Nürnberger Str. 5

Mo 09.00 bis 12.00 Uhr
Di 14.00 bis 16.00 Uhr
Mi 10.00 bis 12.00 Uhr
Do 15.00 bis 18.00 Uhr
Fr 09.00 bis 12.00 Uhr
Sa 10.00 bis 11.00 Uhr

WERTSTOFF HOF BETZENSTEIN

Der Wertstoffhof geschlossen. Die verbliebenen Container stehen auf dem Bauhofgelände, Hauptstr. 63

ALTEISEN ABGEBEN

Die FF Stierberg sammelt Alteisen. Der Container steht auf dem Anwesen Windisch in Waiganz, HsNr. 1

ÄRZTEHAUS BETZENSTEIN

Ärztehaus Betzenstein
Bayreuther Straße 24, 91282 Betzenstein
Tel.: 09244 9117, Fax: 09244 9118
praxis@medinbetzenstein.de

Sprechstunden
Mo. bis Fr. 08.00 bis 11.30 Uhr
Mo., Di., Do. 17.00 bis 19.00 Uhr
Fr. 16.30 bis 18.00 Uhr
Notfallsprechstunden
Mi. 16.30 bis 18.00 Uhr
Sa. 10.00 bis 11.30 Uhr

AUS DER STADTRATSSITZUNG VOM

23. OKTOBER 2019

BAUANTRÄGE

Bauvoranfrage, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage/Carport durch Herrn Holger Heckel auf FlNr. 672, Gem. Weidensees
Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Bauantrag, Errichtung eines Hackschnitzlagers und eines Heizraumes in einer bestehenden Scheune durch Bernd und Margareta Kellner auf dem Anwesen Hetzendorf 4
Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

FESTLEGUNGSSATZUNG

ECKENREUTH SÜD

Herr Tobias Deinlein hat bereits in der Aprilsitzung 2019 eine Bauvoranfrage bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses am südlichen Ortsrand in Eckenreuth gestellt. Die Voranfrage wurde in der Folge jedoch vom Landratsamt Bayreuth zurückgewiesen, da das Vorhaben im Außenbereich liegt. Mittlerweile kam jedoch wieder Bewegung in die Angelegenheit. So hat das Landratsamt Bayreuth einen Vorschlag für eine Festlegungssatzung vorgelegt, welcher Flächen beiderseits der Ortsstraße bis zur Ortsverbindungsstraße Richtung Klausberg bzw. Betzenstein vorsieht. Enthalten sind im Vorschlag Teilflächen aus FlNrn. 1934 und 2156 sowie die FlNr. 2157.

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zum Erlass einer Festlegungssatzung für Teilflächen aus den FlNr. 1935 und 2156 sowie der FlNr. 2157, Gemarkung Stierberg, einzuleiten.

Hinsichtlich der Festsetzungen werden im Hinblick auf das Einfügen von Bauvorhaben in das bestehende Ortsbild folgende Eckpunkte festgelegt:

- EG + DG mit einem Satteldach 35-48 Grad
- EG + I + DG mit einem Satteldach 20-30 Grad

FESTLEGUNGSSATZUNG

ECKENREUTH OST

2018 wurde im Stadtrat bereits über eine Ortsabrundung am östlichen Ortsende von Eckenreuth beraten. Jedoch wurde das Vorhaben nicht weiterverfolgt. Nun beabsichtigt Herr Thomas Beck auf dem Grundstück FlNr. 2027 die Errichtung eines Einfamilienhauses. Das Grundstück liegt derzeit noch im Außenbereich. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt stünde einer Ortsabrundung südlich der Ortsstraße nichts im Wege, allerdings begrenzt auf eine einzeilige Bebauung in einem 20-Meter-Korridor. Das Grundstück FlNr. 1925 würde ebenfalls mit einbezogen werden.

Hinsichtlich der Festsetzungen wurden im Hinblick auf das Einfügen von Bauvorhaben in das bestehende Ortsbild folgende Eckpunkte festgelegt:

- EG + DG mit einem Satteldach 35-48 Grad
- EG + I + DG mit einem Satteldach 20-30 Grad

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zum Erlass einer Festlegungssatzung für Teilflächen aus den Flnrn. 1925 und 2027, Gemarkung Stierberg, einzuleiten

KOMMUNALWAHL 2020

Bestellung der Wahlleiter für die Kommunalwahl 2020

Die Vorbereitungen zur Kommunalwahl am 15. März 2020 laufen bereits an. Spätestens ab Mitte Dezember muss der noch zu bestellende Gemeindevahlleiter seine Arbeit aufnehmen.

Der Stadtrat bestellt den geschäftsleitenden Beamten Stefan Pickelmann zum Gemeindevahlleiter und Frau Annette Böse zu seiner Stellvertreterin.

FLURNEUORDNUNG

Bestimmung eines gemeindlichen Vertreters für die Flurneuordnungsverfahren Ottenberg-Höchstädt und Leupoldstein

Die Flurneuordnungsverfahren für Ottenberg-Höchstädt und Leupoldstein sind angelaufen, die Vorstände sind bereits gewählt. Der Stadtrat beschloss, Bürgermeister Claus Meyer in die Vorstände der beiden Verfahren zu berufen. (Siehe auch Seiten 6/7)

FEUERWEHREN

FEUERWEHR HÜLL

Beschaffung eines gebrauchten Tragkraftspritzenfahrzeuges Daimler-Benz 310KA für die Freiwillige Feuerwehr Hüll

Die FFW Hüll hat bereits seit geraumer Zeit Schwierigkeiten, ihr TSF zu erhalten. Dies war nur durch den großen Arbeitseinsatz technisch versierter Mitglieder zu erreichen. Da nun ein erneuter Defekt aufgetreten ist und das nötige Ersatzteil (Einspritzung) auf Grund des Fahrzeugalters nicht mehr auf dem Markt erhältlich ist, ist die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges unumgänglich. Der Stadtrat beschließt den Erwerb eines gebrauchten TSF vom Markt Cadolzburg für 7.700,- EUR.

FEUERWEHR BETZENSTEIN

Antrag auf Aufnahme eines Tanklöschfahrzeuges 4000 für die Feuerwehr Betzenstein in den überörtli-

chen Gerätebeschaffungsplan des Landkreises Bayreuth

Die Gefährdungsanalyse von KBM Otto im Rahmen des Feuerwehrkonzepts hat ergeben, dass im Gemeindebereich ein TLF4000 zur Sicherstellung des Brandschutzes, insbesondere in Bereichen mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung bzw. mit großem Löschwasserbedarf, notwendig ist. Dies hat die Feuerwehrführung des Landkreises bestätigt, auch hat sich im trockenen Sommer bei mehreren Flächenbränden das Fehlen eines solchen Fahrzeuges bemerkbar gemacht.

Im Rahmen des Gerätebeschaffungsplanes des Landkreises besteht die Möglichkeit, eine zusätzliche Förderung für überörtlich notwendige Fahrzeuge zu erhalten. Diese Förderung beträgt im aktuellen Gerätebeschaffungsplan 78.000,- EUR. Seitens KBR Schreck wurde der Stadt Betzenstein empfohlen, eine Aufnahme des TLF 4000 in den aktuellen Beschaffungsplan (Laufzeit bis 2020) zu beantragen. Vorteil hierbei ist, dass die Fahrzeuge, welche in einem Gerätebeschaffungsplan enthalten sind und nicht beschafft werden, in den folgenden Gerätebeschaffungsplan mit aufgenommen werden. Da aktuell nicht abzusehen ist, wie sich die Schwerpunkte des neu gewählten Kreistages entwickeln, scheint es somit sinnvoll, die Aufnahme in den aktuellen Beschaffungsplans zu beantragen.

Zu den Kosten: aktuell ist ein TLF4000 ab 290.000 EUR zu haben, abzüglich Staatszuschuss von 115.500€ und Landkreiszuschuss 78.000€ ist mit Kosten von ca. 90.000-100.000€ zu rechnen, welche effektiv von der Stadt Betzenstein zu tragen wären. Eine Aufnahme in den überörtlichen Gerätebeschaffungsplan bedeutet nicht, dass bereits jetzt das Fahrzeug beschafft werden muss.

Der Stadtrat beschließt, die Aufnahme eines TLF 4000 für die FF Betzenstein in den überörtlichen Gerätebeschaffungsplan des Landkreises zu beantragen.

DIGITALE FUNKMELDEEMPFÄNGER

Teilnahme an der Sammelausschreibung für digitale Funkmeldeempfänger für die gemeindlichen Feuerwehren

Im Zuge der Umstellung auf die digitale Alarmierung ist die Beschaffung von digitalen Funkmeldeempfängern unumgänglich. Das Innenministerium beabsichtigt eine Sammelausschreibung, es wird mit Endkosten (nach Abzug der Förderung) von 80-100€ pro Gerät gerechnet. Werner Otto hat als KBM bereits die aktuellen Ist-Zahlen sowie die darüber hinaus einsatztaktisch erforderlichen Funkmeldeempfänger gesammelt.

Der Stadtrat beschließt, 44 Funkmeldeempfänger für die gemeindlichen Feuerwehren verbindlich bei der Sammelbeschaffung anzumelden. Zusätzlich werden 23 weitere Funkmeldeempfänger optional (ohne Kaufverpflichtung) bestellt, um eventuell die Ausstattung der Feuerwehren zu verbessern.

ANZEIGEPFLICHT FÜR DAS ABBRENNEN VON FEUERWERK

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass jedes Abbrennen von Feuerwerk anzeige- bzw genehmigungspflichtig ist, je nach Kategorie des Feuerwerks und der Fachkunde des durchführenden Personenkreises. Ausnahme hiervon ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) zum Jahreswechsel.

Für Fragen steht Ihnen die VG Betzenstein unter Tel. 09244/9852-19 zur Verfügung.

ABHOLUNG VON SPERRMÜLL

Bitte bei Sperrmüllabholung beachten:

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, Ihren Sperrmüll am Abholtag (frühestens am Abend vorher) getrennt nach metallischem Sperrmüll, brennbarem Sperrmüll und Elektroaltgeräten bis 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze bzw. an dem Standort, an dem die Restmüllbehälter bereit gestellt werden müssen, zur Abholung bereitzustellen. Das Abstellen von Gegenständen bei Nachbarn o.ä., welche Sperrmüll angemeldet haben, ist nicht zulässig.

Bitte melden Sie, soweit Bedarf, Ihren Sperrmüll selbst an.

STRASSENSPERRUNG IM VELDENSTEINER FORST WEGEN DRÜCKJAGD

Die Kreisstraße BT28 zwischen Plech und Autobahnauffahrt Pegnitz wird wegen einer Treibjagd am 12.11.2019 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr gesperrt. Eine Umleitung über Betzenstein-Weidensees-Neudorf wird ausgeschildert.

ELEKTROSCHROTT ABGEBEN

Verlängerte Öffnungszeit der Elektroaltgeräteannahmestelle in Pegnitz

Die Elektroaltgeräteannahmestelle in Pegnitz hat jetzt auch jeden letzten Samstag von 8.00- 12.00 Uhr geöffnet.

DER BDS BETZETEIN-PLECH LÄDT EIN

EINLADUNG zu den "offenen" Themenabenden und Veranstaltungen des BDS Betzenstein-Plech

Termin: 06.11.2019 um 18.30 Uhr
Vortrag: „Gefahren durch Einbrüche - Vorbeugende Maßnahmen“
Ort: Büttner Massivhaus, Ottenhofer Anger 2, Plech
Referent: Herr Peterson (Polizei), kein Eintritt

WASSER DRUCKMESSUNGEN

Mitteilung der Wasserversorgung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe führt in den Nächten vom 12.11.2019 – 13.11.2019 Druckmessungen im gesamten Versorgungsgebiet durch. Hierdurch kann es zu Druckschwankungen kommen. Kurzfristige und geringe Lärmbelastungen können in der Nacht entstehen. Wir bitten um ihr Verständnis.

*Zweckverband zur Wasserversorgung
der Betzensteingruppe
Alter Brunnen 2, 91282 Betzenstein*

BAURECHT

Meldung von Dachgeschossausbauten und Anbau von Wintergärten

Nachdem nicht alle Dachgeschossausbauten baugenehmigungspflichtig sind, ist eine vollständige Erfassung nicht gewährleistet. Jeder Ausbau, bzw. Anbau ist daher von den Grundstückseigentümern an die zuständige Behörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe) zu melden. Diese Verpflichtung ist in der jeweiligen Satzung geregelt. Sollten Sie Ihrer Meldepflicht bisher nicht nachgekommen sein, sind Sie hiermit aufgefordert, auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Beitragspflichtigen dies umgehend nachzuholen. Eine Verjährung der Veranlagung tritt bis zur erfolgten Meldung nicht ein. Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung werden nach der tatsächlichen Größe der beitragspflichtigen Gebäude berechnet. Dachgeschosse werden nur veranlagt soweit sie ausgebaut sind. Erfolgt ein Ausbau des Dachgeschosses zu einem späteren Zeitpunkt, so ist der Beitrag nach Fertigstellung melde und beitragspflichtig. Eine Mehrung der Geschosßfläche durch einen Anbau an ein Wohngebäude ist ebenso beitragspflichtig. Dies gilt auch für den Anbau eines Wintergartens. Für Neubauten/Neuanschlüsse, für die noch kein Herstellungsbeitrag erhoben worden ist, wird gleichfalls ein einmaliger Herstellungsbeitrag nach Grundstücksfläche und Geschosßfläche gemäß der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zu leisten.

*Zweckverband zur Wasserversorgung
der Betzensteingruppe
gez. 1. Vorsitzender Werner Otto*



WEIHNACHTSMARKT BETZENSTEIN AM SONNTAG, 01. DEZEMBER

Betzensteiner Weihnachtsmarkt

**Wie in jedem Jahr findet der Weihnachtsmarkt
am 1. Adventssonntag statt.
Heuer ist dies Sonntag,
der 01. Dezember**

Start mit Familiengottesdienst

Um 13.30 Uhr lädt Pfarrer Böhm die Gemeinde vor Marktbeginn zu einem Familiengottesdienst ein, der unter anderem von den Kindern des Michaelis-Kindergarten gestaltet wird. Danach wird der Markt feierlich durch Bürgermeister Claus Meyer eröffnet.

Christkind und Nikolaus

Das Programm wird sich im wesentlichen nicht von dem der Vorjahre unterscheiden. Gegen 16.00 Uhr spricht das Christkind den Prolog. Auch der Nikolaus wird wieder kleine Päckchen an die Kinder verteilen.

Posaunenchor und Schulchor werden das Geschehen wieder musikalisch begleiten.

Im Gemeindehaus wird traditionell Kaffee und Kuchen angeboten. Auch der Büchertisch und die selbstgemachte Confiserie der LKG ist dort wieder zu finden.

Im Maasenhäus bietet der Kindergarten Riegelstein selbstgestaltete kleine Kunstwerke an. Kaffee, Kakao, Küchle und Lebkuchen gibt es im Besucherraum. Der Erlös geht zu 100% an den Kindergarten.

Auch das beliebte Kerzentauchen vom Michaeliskindergarten darf nicht fehlen. Neben vielen sonstigen Leckereien sind auch die Brauer aus der Gemeinde wieder mit von der Partie.

**Für Aussteller gibt es noch die Möglichkeit,
sich mit einem Stand zu präsentieren.**

Wenden Sie sich dazu an das Rathaus Betzenstein,
Kontakt:

Weihnachtsmarkt Betzenstein – Standplanung:

Werner Schmidt, Tel. 09244/985214

werner.schmidt@vgem-betzenstein.bayern.de

**Hallo Du!
Wir suchen
Dich!**

wenn Du
einmal als
Christkind in
leuchtende
Kinderaugen
schauen und

mit dem feierlichen Prolog den
Weihnachtsmarkt eröffnen willst,
dann bist Du die Richtige!

**Melde dich bitte einfach im Rat-
haus oder telefonisch unter der
Nummer 09244-9852-0**



Christbaum gesucht!

**Die Stadt Betzenstein sucht für den Marktplatz
einen geeigneten Christbaum.**

Wer einen geeigneten Baum im Garten oder auf dem Grundstück hat, der vielleicht zu groß geworden oder aus einem anderen Grund entfernt werden müsste und diesen gerne als Christbaum spenden möchte, meldet sich gerne beim Bauhof der Stadt Betzenstein. Entfernung und Abholung gratis.

Bauhof Betzenstein

Dieter Igel: Tel. 0151 59464041





Teilnehmergeinschaft Leupoldstein
Teilnehmergeinschaft Ottenberg-Höchstädt

Presseinformation

Bamberg, 15. Oktober 2019

Nach gemeinsamer Vorbereitungszeit zwei Vorstandschaften gewählt

Weidensees. Im Anschluss an die erfolgreiche Vorbereitungsphase und die Einleitung der Flurneuerung Leupoldstein waren die Teilnehmer zur Vorstandswahl in das Vereinsheim in Weidensees geladen. Für die Flurneuerung Ottenberg-Höchstädt fand die Vorstandswahl in der gleichen Örtlichkeit statt. An beiden Abenden konnte Bürgermeister Claus Meyer hierzu neben den wahlberechtigten Grundstückseigentümern auch zahlreiche interessierte Einwohner aus Leupoldstein, Ottenberg-Höchstädt und Umgebung begrüßen. Anschließend informierte jeweils Baudirektor Thomas Müller vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die anwesenden Grundstückseigentümer über den Ablauf der Wahl und die Aufgaben des Vorstands.

Der oder die Vorsitzende des Vorstandes einer Teilnehmergeinschaft und der Stellvertreter werden immer durch das Amt für Ländliche Entwicklung gestellt. Für Leupoldstein und Ottenberg-Höchstädt sind jeweils Technischer Amtmann Thomas Pfeuffer als Vorstandsvorsitzender und Technischer Amtsrat Uwe Websky als sein Stellvertreter vorgesehen.

Da neben den Flurneuerungen auch Dorferneuerungen durchgeführt werden, muss den Vorständen zudem ein Vertreter der Stadt Betzenstein angehören, der nicht gewählt, sondern von der Stadt benannt wird.

Für Leupoldstein wurden aus den Reihen der beteiligten Grundstückseigentümer drei Vorstandmitglieder und deren Stellvertreter gewählt. Damit die Interessen beider beteiligter Ortschaften im Vorstand berücksichtigt werden können, wurde festgelegt, dass Leupoldstein durch zwei der zu wählenden Vorstandmitglieder und das kleinere Altenwiesen durch ein Vorstandmitglied vertreten sein sollen. Als Vorstandmitglieder für Leupoldstein wurden Manfred Kolb und Jürgen Schmidt gewählt, ihre Stellvertreter sind Thomas Hofmann und Georg Gröschel. Altenwiesen wird durch Johan Westphal und dessen Stellvertreter Siegfried Lehn im Vorstand vertreten.

In der Flurneuerung Ottenberg-Höchstädt kommen jeweils zwei Vorstandmitglieder und Stellvertreter aus Ottenberg, die anderen beiden und deren Stellvertreter aus Höchstädt. Für Ottenberg wurden Michael Steger und Werner Steger sowie als Stellvertreter Joachim Gröschel und Erwin Wölfel gewählt. Für Höchstädt fiel die Wahl auf Alfons Zürlík und Andreas Rasser mit ihren Stellvertretern Christoph Rasser und Robert Weidinger.

Müller dankte den Gewählten für ihre Bereitschaft ein solches Ehrenamt zu übernehmen. Gleichzeitig ermunterte er auch alle anderen Teilnehmer weiterhin aktiv in den Flurneuerungen mitzuwirken, um sie zum angestrebten Erfolg zu führen. Der neugewählte Vorstand Leupoldstein kommt am 26.11.2019 in Betzenstein zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Für Ottenberg-Höchstädt findet diese am 27.11.2019 statt.

Zu den ersten Aufgaben der Vorstände gehört es, die Planungen zum Wegebau auf Grundlage der Ergebnisse der Vorbereitungsphase zügig weiterzuführen und zur planrechtlichen Genehmigung zu bringen. Um die neugewählten Vorstände auf diese und weitere Aufgaben vorzubereiten sind sie zu einer Schulung in die Schule für Dorf- und Flur-entwicklung Klosterlangheim eingeladen.

*Thomas Müller, Sachgebietsleiter Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
Tel.+49 951 837-340, Fax -199, poststelle@ale-ofr.bayern.de, www.landentwicklung.bayern.de*



Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Leupoldstein:
v.l.n.r.: Versammlungsleiter Baudirektor Thomas Müller, Thomas Hofmann, Georg Gröschel, Dietmar Schmidt, Siegfried Lehnes, Johann Westphal, Manf-red Kolb, 1. Bgm. Claus Meyer



Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ottenberg-Höchstädt:
v.l.n.r.: Vorstandsvorsitzender Technischer Amtmann Thomas Pfeuffer, Mi-chael Steger, Werner Steger, Christoph Rasser, Robert Weidinger, Andreas Rasser, Alfons Zürlik, Erwin Wölfel, Joachim Gröschel, Versammlungsleiter Baudirektor Thomas Müller, 1. Bgm. Claus Meyer

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 15.08.2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die in Anlage 1 zur Satzung genannten Orte und Ortsteile.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

(2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung Gewähr leistet wird.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grund-

stückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) (aufgehoben)

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu Gewähr leisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht,

wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung

besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit dem Zweckverband oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckver-

band für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung Gewähr leistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler

vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der

Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- 1.eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- 2.den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3.zu Gewähr leisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1.den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- 2.eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 3.entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
- 4.gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 16.07.1997 außer Kraft.

Betzenstein, 15.08.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Betzensteingruppe

**Anlage 1
zu § 1 Öffentliche Einrichtung:**

Zur öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung angehörende Orte und Ortsteile:

Betzenstein	Altenwiesen
Eckenreuth	Eibenthal
Hetzendorf	Höchstädt
Hüll	Hunger
Klausberg	Kröttenhof
Leupoldstein	Mergners
Münchs	Ottenberg
Reipertsgesee	Reuthof
Stierberg	Waiganz
Weidensees	

Kleingesee	Krachershöhe
Leimersberg	

Lilling	Lillinger Höhe
Sollenberg	

Hiltpoltstein	Almos
Erlastrut	Görbitz
Göring	Großenohe
Kappel	Kemmathen
Möchs	Schossaritz
Spießmühle	Wölfersdorf

Obertrubach*

Bärnfels	Dörfles
Galgenberg	Hackermühle
Haselstauden	Herzogwind
Hundsdorf	Neudorf
Reichelsmühle	Schlöttermühle
Sorg	Untertrubach
Wolfsberg	Ziegelmühle

Plech	Bernheck
Ottenhof	Strüthof

Graisch	Leienfels
Soranger	Weidenhüll
Weidenhüll-Knock	

Strahlenfels
Wildenfels
Winterstein

* zwei einzelne Hausanschlüsse




Otto, 1. Verbandsvorsitzender

Siegel

VERANSTALTUNGEN

DIE FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT

INFORMIERT WALDBESITZER



SCHULUNGS- UND INFORMATIONSVANSTALTUNG

der Forstbetriebsgemeinschaft Pegnitz e.V. in Zusammenarbeit mit dem AELF Bayreuth mit verschiedenen Stationen, u.a. **Wegepflege, Pflanzenqualität und Aufarbeits-**

maschinen der FBG am Freitag, den 15.11.2019, 13 Uhr, Parkplatz Am Schloßberg in Pegnitz
Für Verpflegung ist gesorgt.

DIE „LUSTIGE RUNDE“ AB JETZT

IM MAASENHAUS

Die „Lustige Runde“ trifft sich wieder zum Singen

am Fr. 15. November, 19.00 Uhr

Neu: im Maasenhau in Betzenstein

Wir singen alles vom Volkslied bis zum Schlager! Musikalische Begleitung: Regine Thiem, Keyboard

Eingeladen sind alle, die gerne singen, egal ob Junge oder Alte, Neuzugezogene oder Alteingesessenen, Betzensteiner oder Gäste. Einfach vorbeischaun und mitsingen.



**private Kleinanzeigen
kostenlos im Amtsblatt
inserieren**

Tel. 09244/985 221

info@betzenstein.de

KOSTENLOSE KLEINANZEIGEN

Auszubildende sucht Mitfahrmöglichkeit, um abends (ca. 17:15 Uhr) von Pegnitz nach Betzenstein/Mergners zu kommen. Kontakt: 09244-1738

Garten-Eimerklo-Haus zu verschenken. Muss von einer Waldwiese abgeholt werden.

Bitte melden unter Tel. 0163/6322879

Erlebnisfelsen
Pottenstein

ab 4.11.2019
JEDEN SONNTAG
„Genieß den Morgen“
mit unserem **FRÜHSTÜCK**
von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

fränkischer **MITTAGSTISCH** ab 11.30 Uhr

10.11.19 Martinsgans | 17.11.19 Schnitzel-Variationen | 24.11.19 Lendchen-Tag

KAFFEE & KUCHEN bis 16.30 Uhr

Sie planen eine Feier?
Diese können Sie ab dem 04.11.19 bei uns reservieren. Aus unserem Speise- und Getränkeangebot können Sie sich individuell Ihre Feier gestalten.

Auf Ihren Besuch freut sich das Team des Erlebnisfelsen Pottenstein!

www.erlebnisfelsen-pottenstein.de
Am langen Berg 50 | 91278 Pottenstein
Telefon 09243 7016800
pottenstein@wiegand-erlebnisberge.de

Freiwillige Feuerwehr Stadt Betzenstein e. V.

Samstag, 7. Dezember
ab 10 Uhr
am Feuerwehrhaus in Betzenstein

Christbaumverkauf

Nordmantannen aus der Oberpfalz

große Bäume auf Vorbestellung bei Gerd Ziegler 0160 8981059

Lieferservice
auf Spendenbasis

EINLADUNG
ZUM JAGDESSEN

am Samstag, den 30.11.2019 ab 19.30 Uhr im
Gasthaus „Krone“ in Weidensees

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Weidensees mit ihren Ehepartnern werden von unserem Jagdpächter recht herzlich zum Jagdessen in das Gasthaus „Krone“ eingeladen.

Andreas Weidinger
(Jagdvorsteher)



Digitalbonus. Bayern



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

FÖRDERPROGRAMM FÜR DIE KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Wettbewerbsfähigkeit erhalten und Wachstumspotentiale nutzen – im Zeitalter der Digitalisierung ist das vor allem für kleine und mittlere Unternehmen eine große Herausforderung. Oft fehlt es an Zeit und Geld, um notwendige Investitionsentscheidungen zu treffen, Entwicklungsarbeiten anzugehen oder die Umstellung auf neue digitale Systeme und Geschäftsmodelle zu stemmen.

Mit dem Förderprogramm Digitalbonus PDF will der Freistaat Bayern die kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen, sich für die Herausforderungen der digitalen Welt zu rüsten. Der Digitalbonus ermöglicht den Unternehmen, sich durch Hard- und Software zu digitalisieren und die IT-Sicherheit zu verbessern.

Der Digitalbonus ist ein wichtiger Baustein der Initiative Bayern Digital.

Das Förderprogramm läuft bis zum 31. Dezember 2020.

Die Förderung erfolgt im Unternehmen für die Förderbereiche:

Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen, durch IKT-Hardware, IKT-Software sowie Migration und Portierung von IT-Systemen und IT-Anwendungen und die Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit.

Wer bekommt die Förderung?

Welche Kosten kann ich ansetzen und welche sind ausgeschlossen?

Die bayerischen Bezirksregierungen sind vom Bayerischen Wirtschaftsministerium mit der Programmabwicklung des Digitalbonus beauftragt.

Hier finden Sie weitere Info: <https://www.digitalbonus.bayern/foerderprogramm/>

Christbaumverkauf

der FF Weidensees
Samstag, 30. November 2019
13.00 Uhr

Am Samstag, den 30. November veranstaltet die Freiwillige Feuerwehr Weidensees einen Christbaumverkauf am Feuerwehrhaus, Weidensees 49.



Feuerwehrhaus Weidensees, Weidensees 49



Schon wieder Adventszeit?

...jetzt aber nix wie los zum

Weihnachts- markt

des Forstbetriebes Pegnitz

mit der

Jägervereinigung Pegnitz

zugunsten der *Sternstunden*

Wann: Am Sonntag, den 8.12.2019, von 10.00 bis 17.00 Uhr

Wo: Auf dem Betriebsgelände am Forsthaus Hufeisen (Parkmöglichkeiten am Wildgehege)

Was: Wildspezialitäten, Glühwein, Kaffee und Kuchen. Verkauf von Wildbret, Christbäumen, Tannenstreu, Misteln und Motorsägenschnitzereien.

...und außerdem.....????



25%

JETZT NEU:

☆ MONTEIL PARIS
GESICHTSBEHANDLUNG

☆ LCN
WIMPERNVERLÄNGERUNG
WIMPERNLIFTING

☆ ALESSANDRO
MANIKÜRE
PEDIKÜRE

TELEFON: 09244 - 7221

SCHERMSHÖHE 15

91282 BETZENSTEIN

ÖFFNUNGSZEITEN

MO & SA

9.00UHR - 13.00UHR

DI - FR

9.00UHR - 12.00UHR

12.00 - 18.00UHR

FRISEUR
SCHOTT

Herzliche Einladung zur

St. Martinsfeier

Am Montag den 11.11.2019
um 17.00 Uhr in der
Stadtpfarrkirche in Betzenstein

Anschließend gehen wir mit dem Posaunenchor
und St. Martin auf Laternenumzug.

Danach verteilt der Elternbeirat Lebkuchen.
Am Gemeindehaus werden Punsch und Wienerle
verkauft.

Wir freuen uns auf Euer kommen und vergesst
Eure Laterne nicht.

Das Kindergartenteam
Und Elternbeirat



SONNTAG, 17.11.2019

ab 11.00 Uhr,
Leupoldstein 14, 91282 Betzenstein

ADVENTS- MARKT

in Leupoldstein



Kunst in der Scheune
Monika Adam

*Adventskränze, Adventsgestecke,
Weihnachtsdekoration, Holzschwibbögen*

*& liebevoller Verpackservice
& Glizertattoos für Klein und Groß
& für's leibliche Wohl: Glühwein und Kinderpunsch*

Edis
Fahrschule
...eine Freundschaft beginnt...



Pegnitz
Schlossstraße 28

☎ 0171 / 423 7411

✉ info@edis-fahrschule.de

Zweigstellen
Bärnfels-Dorfstraße 7, 91286 Obertrubach
Schlossstraße 20, 91289 Schnabelwaid

**AUTORENLESUNG
MIT
GEORG STEINWEH**



**BERBER
UND DER TOD
AM KARPFENTEICH**

**FREITAG, 8. NOVEMBER.
19.30 UHR
MAASENHAUS**

Gebühr 3,-

BETZENSTEIN, HAUPTSTR. 44



HEXENPROZESSE IN NÜRNBERG

Fr., 29.11.2019 • 19:30 Uhr • Vortragsraum Maassenhaus • Gebühr: 2,00 EUR • Referentin: Sophie Wittmann, Landessiegerin beim Geschichtswettbewerb 2017.

KRIMILESUNG IM NOVEMBER!

„BERBER UND DER TOD AM KARPFENTEICH“ AUTORENLESUNG MIT GEORG STEINWEH

Fr., 08.11.2019 • 19.30 Uhr • Vortragsraum Maassenhaus • Gebühr: 3,00 EUR

Der Autor: Georg Steinweh, Jahrgang 1956, war während der Schulzeit drei Jahre lang Minigolf-Pächter, Shakespeare Fan und Motorrad-Schrauber. Nach dem Kamerastudium in Berlin drehte er weltweit Imagefilme, Dokumentationen und SWR-Tatorte. Zwischendurch erzählte er seinen drei Kindern selbsterfundene Einschlafgeschichten. Die Kinder sind aus dem Haus, die Phantasie lässt sich nicht stoppen

Die Hauptfigur: Privatdetektiv Daniel Berber, die fränkische Antwort auf Philip Marlowe: ein Zyniker, der das Frotzeln und den Whiskey liebt und weniger hartgesotten ist, als er tut. Das Buch: Eine fingierte Entführung wird ernst und endet blutig. Daniel Berber, als Privatdetektiv von der betroffenen Industriellenfamilie engagiert, wächst der Fall über den Kopf. Er selbst bemerkt das allerdings trotz schmerzhafter Niederschläge kaum, denn seine Selbstgefälligkeit übertrifft seine Fähigkeiten bei weitem. Berber ist frech, eitel, erotisch leicht entflammbar. Nur mithilfe seiner Tochter Lisbeth, Computercrack und fantastische Bogenschützin, gelingt es ihm, aus einem dreifachen Showdown siegreich hervorzugehen.

„Kaum ein Thema ist in der Geschichte so mit Vorurteilen und Klischees behaftet, wie das der Hexenprozesse in der Frühen Neuzeit. Das ist einer der Gründe, warum es mir so viel Freude macht, zu diesem Thema zu arbeiten – es gibt so viel vermeintlich Neues zu entdecken. Ich möchte mich der Frage stellen, welche Rolle die Religion (also der Glaube des Volkes, die Rolle der Prediger und die Rolle der Institution Kirche) in dieser Zeit gespielt hat. Da die damalige Reichsstadt Nürnberg ein besonderes Beispiel ist, habe ich mir ausschließlich die Vorgänge und die Rechtsgrundlagen in Nürnberg angesehen. Woher kommt der Begriff „Hexe“? Worin haben die Verfolgungen ihren Ursprung? Wie ist so eine Verurteilung eigentlich abgelaufen und welche Auswirkungen hatte eigentlich das damalige Frauenbild? Anhand dieser Fragen möchte ich ein bisschen mehr Licht in das Dunkle dieser Zeit bringen.“



TERMINKALENDER NOVEMBER 2019

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Sa 2. 11 2019	Preisschafkopf der Freiwilligen Feuerwehr Stierberg ab 19.30 im Reuthof. 1. Preis 200,- € und weitere Preise.	FF Stierberg
So, 3. 11. 2019	Hubertusmesse am 3.11.2019 18:00h in der Evang. Kirche zu Hüll Die Jägervereinigung Pegnitz e.V. ist heuer zu Gast in der herbstlich geschmückten Ev. Kirche zu Hüll.	Jägervereinigung Pegnitz
Mi, 6. 11. 2019	EINLADUNG zu den „offenen“ Themenabenden und Veranstaltungen des BDS Betzenstein-Plech 18:30 Uhr: Vortrag: „Gefahren durch Einbrüche – Vorbeugende Maßnahmen“. Ort: Büttner Massivhaus, Ottenhofer Anger 2, Plech. Referent: Herr Peterson (Polizei), kein Eintritt	BDS Betzenstein-Plech
Mi, 6. 11. 2019	Monatstreffen VdK und Senioren jeden ersten Mittwoch im Monat , 15.00 Uhr, Gasthof Herbst Betzenstein.	VdK und Senioren
Fr, 8. 11. 2019	„Berber und der Tod am Karpfenteich“ – Autorenlesung mit Georg Steinhew. Privatdetektiv Daniel Berber, die fränkische Antwort auf Philip Marlowe: ein Zyniker, der das Frotzeln und den Whiskey liebt und weniger hartgesotten ist, als er tut. ... Sein Fall: Eine mysteriöse Entführung . 19.30 Uhr Maassenhaus	vhs
Sa 9. 11.2019	Handgemachte Country Musik mit Amarillo – The Duo, 20:00 Uhr. Vereinsheim Weidensees. Yeehaw!!!	Bürger 23 Betzenstein
Fr, 29. 11. 2019	Vortrag: Hexenprozesse in Nürnberg. Die Referentin Sophie Wittmann hat sich ausschließlich die Vorgänge und die Rechtsgrundlagen der Nürnberger Hexenprozesse angesehen.19:30 Uhr Maassenahus	vhs
Sa, 30. 11. 2019	Am Samstag ab 13:00 Uhr, den 30. November veranstaltet die Freiwillige Feuerwehr Weidensees einen Christbaumverkauf am Feuerwehrhaus, Weidensees 49.	FF Weidensees
So, 1. 12. 2019	Weihnachtsmarkt Betzenstein mit Christkind und Nikolaus. Beginn 14.00 Uhr, Kirchplatz und Maassenhaus Betzenstein	Stadt und Vereine

VERANSTALTUNGEN 2020

Veranstaltungen bequem online melden!

<https://www.betzenstein.de/leben-in-betzenstein/veranstaltung-melden/>

ES GIBT WIEDER ZEISERLBRÄU!

Das Bürgermeisterbier!
Verkauf im Maassenhaus.
0,33 L für 2,30 €

Verkauf über Bürger 23 e.V.
Der Erlös kommt gemeinnützigen Zwecken zu Gute.



DAS BESONDERE GESCHENK

Alle Angaben ohne Gewähr, kein Anspruch auf Vollständigkeit

Ganzkörperkräftigung
—sanft und effektiv—
mit Gesundheit, DFG



**Ab Dienstag, 7. Januar 2020
starten wir ins neue Jahr:**

**Jeden Dienstag
von 8.30 Uhr bis 9.45 Uhr und
10.00 Uhr bis 11.15 Uhr
im Gemeindehaus Betzenstein!**

**Präventivmaßnahme für Senioren
sowie Neu- und Wiedereinsteiger**

- ☉ In Balance bleiben
- ☉ Muskelkraft und
Bewegungssicherheit trainieren
- ☉ Den Alltag meistern
- ☉ Stürze verhindern
- ☉ 10x75 Minuten Spaß haben
bei der Bewegung und LACHEN!

Mitzubringen: Bequeme Sportkleidung,
bequemes Schuhwerk, Handtuch und Getränk
Kursleitung: Manuela Meyer (Trainer-Lizenzen
C und B-Prävention/Haltung und Bewegung)

**Anmeldung und Fragen unter Tel.:
09244/1738 (Manuela Meyer)**



Veranstalter: FC Betzenstein



Riedel
Orthopädiertechnik & Einlagenmanufaktur



Tag des Sports im Seminarraum von med.in Betzenstein Bayreuther Straße 24

16.11.2019 von 13:00 bis 16:00 Uhr

Interessante Vorträge
rund um die Themen
Sport, Sportverletzung,
Prophylaxe.

Referenten: Dr. Franz Macht,
Dr. Stefan Bauernschmitt,
Anika Riedel



IMAGEANALYSE: OBERFRANKEN STEHT GUT DA Vertreter der Zentralen Parteihochschule China zu Besuch im Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz

Vertreter der Zentralen Parteihochschule besuchten unsere ILE-Region und informierten sich über die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit. Uwe Raab begrüßte die Delegation im Pegnitzter Ortsteil Zips, wo sich die Gäste über die Hochwasserschutzmaßnahmen informierten.

Weiter ging es nach Pottenstein. Stefan Frühbeißer erläuterte hier die Besonderheiten des Gemeindeentwicklungskonzeptes. Am späten Nachmittag stand noch der Besuch des Pottensteiner Erlebnisfelsens auf dem Programm. Die Besucher aus China wagten sich auch auf den Skywalk.

Zum Abschluss stellten Uwe Raab und Michael Breitenfelder die Motive zur interkommunalen Zusammenarbeit sowie die gemeinsamen Projekte der Integrierten Ländlichen Entwicklung vor. Begleitet wurde die Delegation von Lothar Winkler und Dr. Michael Klaus.

IMAGEANALYSE OBERFRANKEN – das Demographie-Kompetenzzentrum hat die Innen und Außenwahrnehmung unseres Regierungsbezirkes durch das Institut für Demoskopie Allensbach untersuchen lassen.

Das Ergebnis: Das Image der Region ist gut, in manchen Bereichen besteht jedoch noch Verbesserungspotenzial. „Oberfranken, das ist Lebensqualität. Vor allem Familien mit Kindern schätzen das. Und zwar nicht nur vor Ort, sondern auch in der Außensicht. Ich freue mich auch, dass die absolute Mehrheit der repräsentativ befragten Oberfranken von einer Verbesserung der Lebensqualität in den letzten 10 Jahren spricht.“, so Staatsministerin Melanie Huml, MdL bei der Präsentation der Untersuchungsergebnisse Mitte September in der Domäne Sonnefeld. Auch mit unserer ILE-Initiative tragen wir seit über zehn Jahren dazu bei, die Lebensqualität in unserer Region zu stärken: Radwegbau, Flächenmanagement, Wirtschafts- und Juniorenakademie sind drei Beispiele, in denen wir zum Wohl unserer Gemeinden aktiv sind. Im Rahmen einer begleitenden Messe konnten wir unsere Aktivitäten den Teilnehmern des „Imagefestes“ vorstellen.

Mehr Informationen unter: www.oberfranken.de

KÜRBISFEST DES FÖRDERVEREINS FÜR DIE SPIELPLÄTZE IM GEMEINDEGEBIET

Der Förderverein für die Spielplätze im Gemeindegebiet Betzenstein e.V. lud, wie jährlich, Große und Klein zum Kürbisfest ein. Viele kleine und große Hände schnitzten lustige und gruselige Gesichter aus den Kürbissen, Stockbrot wurde verspeist und alle hatten großen Spaß an dem Fest und auf dem Spielplatz. (Foto mit allen Kindern)
Das neue Federtier „Biene“ wurde bespielt und als besonderes Highlight wurde ein riesiger geschnitzter Kürbis (von Yvonne und Malin Kasimir angefertigt) versteigert (Foto mit dem glücklichen Gewinner).
Glück hatten wir mit dem Wetter und so wurde es ein wunderschönes, leuchtendes und erfolgreiches Fest.





**SCHLOSSGASTHOF
BETZENSTUBE**

Schlossgasthof Betzenstube
Macovima Betriebs KG
Schloßstr. 5
Betzenstein
Deutschland

Kontaktdaten:

Frau Dagmar Potzner
+49 9244 920201
post@betzenstube.de
www.schloss-betzenstein.de

Über uns:

Mitten in der Fränkischen Schweiz, im historischen Herzen von Betzenstein, warten dicht beieinander unsere drei Schloss-Schönheiten: das Schlosshotel Garni, in dem man luxuriös übernachten und frühstücken kann. Die Betzenstube, in der man nur ein Gläschen trinken oder richtig gut essen kann. Und die Brennerei, die man besichtigen und für Seminare buchen kann.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Servicekraft m/w/d als Vollzeit, Teilzeit oder Minijob

Wir freuen uns über Mitarbeiter, die

- eigenverantwortlich, selbstständig und strukturiert arbeiten
- Spaß am Umgang mit Gästen und deren Betreuung haben
- Leistungsbereitschaft und Flexibilität mitbringen

Wir bieten unseren Mitarbeitern:

- Attraktive Vergütung mit Sonderleistungen
- ganzjährige Anstellung
- geregelte Arbeitszeiten (Voll/Teilzeit und auch Minijob)
- individuelle Urlaubsplanung plus Betriebsurlaub über Weihnachten und Silvester

Lust bei uns mitzuarbeiten?

Wir bieten für September 2020 eine/n Ausbildungsplatz als Hotelfachfrau/mann und eine Fachkraft im Gastgewerbe für unsere Betzenstube an.

Wir freuen uns über deine Bewerbung per Telefon, per Mail oder per Post.

Der Evang. Michaelis-Kindergarten in Betzenstein sucht dringend eine dritte Putzkraft im Vertretungsteam zur sofortigen Einstellung.

Die Stelle umfasst 7-8,5 Wochenstunden

(an 1-3 Tagen) in Absprache im Team; Bezahlung nach Tarif.

Bitte melden Sie sich bei Interesse im Kindergarten bei Kerstin Lorenz, 09244/428 oder bei der Bereichsleiterin Sabine Seitz, 0921/596215.



BESSER LEBEN OHNE PLASTIK

Vortrag am 14.11.2019 | 18:30 Uhr, Landratsamt Bayreuth

Nadine Schubert, Journalistin und Autorin des Buches "Besser leben ohne Plastik" berichtet in ihrem Vortrag über Möglichkeiten, Plastik im Alltag zu vermeiden. - Warum auf Plastik verzichten? - Gutes Plastik - schlechtes Plastik? - Tipps, wie wir den Alltag nach und nach plastikfrei gestalten können". Veranstalter sind die Hanns-Seidel-Stiftung und das Klimaschutzmanagement des Landkreises Bayreuth". Der Eintritt ist frei.

ZUM NACHLESEN: DOKUMENTATION ZUM KLIMASCHUTZSYMPOSIUM IST ONLINE

Das Bayreuther Klimaschutzsymposium konnte in diesem Jahr einen Besucherrekord verzeichnen. Das Thema bewegt zurzeit sehr viele Menschen. Für all jene, die nicht teilnehmen konnten, haben wir eine Dokumentation mit allen Vorträgen, Fotos, und der Auswertung des Teilnehmerfeedbacks auf unserer Website online gestellt.

Direkt-Link zur Dokumentation:

<https://tinyurl.com/Doku-Symp>

SANIERUNGS-ERSTBERATUNG HAT FÜR 2019 NOCH KAPAZITÄTEN

Neubau oder Altbauanierung? Aus Angst vor unliebsamen Überraschungen entscheiden sich bei dieser Frage viele für den Neubau und verpassen dabei vielleicht die Chance, einer reizvollen Immobilie wieder Leben einzuhauchen. Stadt und Landkreis Bayreuth bieten seit diesem Jahr deshalb Gutscheine für eine Sanierungs-Erstberatung an. Viele Sanierungswillige haben das Angebot bereits genutzt, für das Kalenderjahr 2019 ist jedoch noch ein Restkontingent vorhanden.

Die Beratungen können folgende Aspekte umfassen: Bewertung des Gebäudebestandes, Tipps und Hinweise zum Umbau, Beurteilung des energetischen Zustandes und Handlungsempfehlungen dazu, Hinweise und Vorschläge zur Veränderung der Raumaufteilung, Grobe Kosteneinschätzung des Vorhabens unter Berücksichtigung potentieller Fördermittel. Gesetzliche Beschränkungen und Vorgaben (Bauantragspflicht, Denkmalschutz...).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:


leerstandsmanagement@stadt.bayreuth.de oder Tel: 09 21 / 72 81 58 (Landkreis) oder 09 21 / 25 15 90 (Stadt Bayreuth)

AUS FÜR NEUE ÖLHEIZUNGEN KOMMT: WELCHE KLIMAFREUNDLICHE ALTERNATIVEN GIBT ES?

Brauchen Sie eine neue Heizung, wollen Sie Ihr Haus sanieren oder einfach Geld und Energie sparen? Denken Sie über die Nutzung von Solarenergie nach? Oder haben Sie Fragen zu Fördermöglichkeiten?

Dann kommen Sie am 14.11.2019 zum nächsten Energieberatungstag in das Landratsamt Bayreuth. Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine im Landkreis Bayreuth können sich dabei individuell 45 Minuten lang durch einen unabhängigen Energieberater kostenlos beraten lassen.

Vereinbaren Sie Ihren kostenlosen 45-minütigen Beratungstermin unter Tel. 0921-728 458.




der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen

i

Wussten Sie schon ...

... dass Sie Altfett bei den Annahmestellen in Bindlach und Pegnitz abgeben können?



Ab sofort bekommen Sie Ihr Fett weg!

Butter, Margarine, Schmalz, Speiseöle, Frittier- und Bratfette, Pflanzenöle sowie Öle von eingelegten Konserven etc. können kostenlos bei den Annahmestellen in Bindlach und Pegnitz abgegeben werden. Bitte entsorgen Sie Altfett auf keinen Fall über die Kanalisation! Aus dem gesammelten Altfett entsteht Biodiesel mit hoher CO₂-Einsparung.

<p><u>Annahmestelle Bindlach:</u> Bergler GmbH & Co. KG Goldkronacher Str. 32, Bindlach Mo-Fr: 7-16:30 Uhr</p>	<p><u>Annahmestelle Pegnitz:</u> Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG Kleiner Johannes 4-6, Pegnitz Donnerstag 14-20 Uhr jeden letzten Samstag im Monat 8-12 Uhr</p>
--	--

Weitere Auskünfte telefonisch unter 0921 / 728 282 oder im Internet auf www.landkreis-bayreuth.de/abfall.

ANZEIGEN IM AMTSBLATT

Immer eine gute Wahl!

www.betzenstein.de/Amtsblatt oder info@betzenstein.de

WEITER FAHREN!

... Fahrschule seit 1950
... Qualität zertifiziert
nach DIN EN ISO 9001
als Einzige Fahrschule
in Stadt und Landkreis
Bayreuth



Kompaktkurs

**Ab 02. Dezember 2019 den Grundunterricht
für alle Klassen komplett in sechs Tagen
absolvieren!!
Im med.IN Betzenstein Bayreuther Straße 24**

Eine rechtzeitige Anmeldung unter 09202/824 ist zur Antragsstellung erforderlich!

© Zeilmann AVUS 2019



Bötticher Heizung • Sanitär • Solar

Inh. Christian Bötticher • Installateur- und Heizungsbaumeister

Erlenstraße 10 • 91245 Simmelsdorf

Tel.: (09155) 6 77 99 95 • Fax: (09155) 6 77 99 96

Mobil: (0157) 71 52 43 85 • info@der-boetticher.de

www.der-boetticher.de

Beratung • Planung • Ausführung • Kundendienst

Leistungen aus Meisterhand!

- Festbrennstoff Anlagen
- Brennwerttechnik
- Öl- und Gasheizung
- Fußbodenheizung
- Kundendienst
- Solaranlagen
- Wärmepumpen
- Badsanierung und Planung
- Regenwassernutzung
- Rohrreinigung

Wussten Sie, was sich alles über eine Feldpostkarte aus dem 1. Weltkrieg herausfinden lässt? (Teil 1)

Rubrik des Historienkreises Betzenstein

Wer eine alte Feldpostkarte besitzt oder findet, weiß oft nicht, von wem die Karte stammt.

Was dennoch alles über das Leben einer Person auf einer solchen Feldpostkarte herausgefunden werden kann, wird in diesem und den folgenden Artikeln gezeigt.

Die Transkription der alten Schrift

Die erste Hürde, die sich auftut, ist das Lesen der Handschrift, mit der die Postkarte geschrieben wurde. Wie unten zu sehen ist, sind nur einige handschriftliche Buchstaben, vor allem die der Empfänger-Adresse gut lesbar, die Wörter in der linken Hälfte der Karte jedoch kaum.

Als diese Postkarte geschrieben wurde, mussten zweierlei Handschriften gelernt werden: Die lateinische und die deutsche Schreibschrift. Die Buchstaben der lateinischen Schreibschrift wurden zur Hervorhebung im Text, also bei Personen- oder Orts-Namen verwendet. Der restliche Text wurde dann mit den Buchstaben der deutschen Schrift geschrieben. Dies ermöglicht es uns heute, wenigstens Namen und Orte lesen zu können.

Jedoch für die Transkription, also die Übertragung der unbekanntenen Buchstaben in die heutige Druckschrift, ist das Erlernen der deutschen Schrift notwendig.

Gut lesbar ist auch der Poststempel

Er gibt Auskunft über das Datum: 13. Juni 1916 und die militärische Einheit, bei der der Absender gedient hat. Es war die 39. Reserve-Division, ein Kontingentverband des Königlichen Bayer. Militärs, der erst im Verlaufe

des ersten Weltkrieges am 1.2.1916 aufgestellt wurde.



Im nächsten Amtsblatt werden die Buchstaben der deutschen Schreibschrift in heute lesbare übertragen. Wer möchte, kann gerne mithelfen und seine Transkription an den Historienkreis schicken.



Autor: Karl Heinz Fietta
Fotos: Helmut Leistner

Wenn's
um Durst
geht! >>

Richard
Steger
GmbH & Co. KG

Getränke-Abholmarkt

Ottenberg 12a (an der B2) • Telefon: 09244 / 98 50 50

www.getraenke-steger.de

SEIT MEHR ALS
40 JAHREN
FÜR SIE DA!

Öffnungszeiten: | Mo-Fr 8.00-18.30 Uhr
Sa 8.00-14.00 Uhr

Viele überdachte Parkplätze vor der Tür.
Zahlen auch mit EC-Karte möglich.

ANGEBOTE GÜLTIG VOM 01. - 30. NOVEMBER 2019

DESIGN



11.79

Premium Pils,
Hell, Weißbier,
Flechtera,
Krone Pils

Kasten 20 x 0,5
1 Liter 1,18 €
zzgl. 3,10 € Pfand



12.85

Weißbier hell,
dunkel, alkoholfrei,
Weißbier Natur-Radler

Kasten 20 x 0,5 BV | 1 Liter 1,29 €
zzgl. Pfand 4,50 €



5.49

Mineralwasser
naturell, sanft,
medium, spritzig

Kasten 12 x 1,0
1 Liter 0,46 €
zzgl. 3,30 € Pfand



7.19

Schorlen

verschiedene
Sorten

Kasten 12 x 0,5 PET
1 Liter 1,20 €
zzgl. 3,30 € Pfand



Festbiere

Veldensteiner Bierwerkstatt –
New England IPA • Mönchshof
Weinachtsbier • Veldensteiner Festbier •
Leikeim Wintertraum • Krug Festbier •
Kapuziner Winter-Weiße

Bockbiere

Bayreuther Bock • Krug Bock •
Veldensteiner Saphir-Bock •
Büchenbacher Bock • Leupser Bock •
Schwarze Kuni Weizenbock

Verschiedene Fest- und Bockbiere bei uns erhältlich!



Produktabbildung Auswahl

Nur solange Vorrat reicht • Irrtum vorbehalten • Abholpreise